

# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 13.09.2018**

**Nr.: 18/2018**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
44/2018	Korrigierte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 19.06.2018 .....	2
45/2018	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) .....	3
46/2018	Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 20.09.2018, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt.....	6

## Bekanntmachung

---

### **Korrigierte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 19.06.2018**

#### **§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 9. Oktober 2013, zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 eingefügt:

#### **„ (7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabmal**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Urnenbeisetzung<br>Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit einem Grab / 1 Urne<br>(Nutzungszeit 30 Jahre)      | 4.230 Euro |
| b) Urnenbeisetzung<br>Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit zwei Gräbern / je 1 Urne<br>(Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.900 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit zwei Urnen<br>Urnenbeisetzung je Jahr                         | 106 Euro   |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Steinfurt, den 19.06.2018

Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Siegel

gez. Meyer-Wirsching  
(Unterschrift)

gez. Krebs  
(Unterschrift)

gez. Rintelen  
(Unterschrift)

Durch die Friedhofskommission der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe beschlossen am 17. Juli 2013.

---

## Bekanntmachung

---

### **Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen)**

**von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt**

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 07. Juni 2018 – Az.: 25.04.01.01-5/14 (A1/G-DEK) – ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

#### II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 27. September 2018 bis zum 11. Oktober 2018 einschließlich**

bei der Stadt Steinfurt zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung u. Bauordnung, Zimmer 238, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt**

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der

Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

### **III. Gegenstand des Vorhabens**

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von der Anschlussstelle Greven bis nördl. DEK-Brücke (bei Ladbergen) von Bau-km 30+450,000 bis Bau-km 23+638,500 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Greven, Hörstel, Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kraft § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG gegebene Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vorübergehend ausgesetzt wurde.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig),

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 17e Abs. 1 FStrG und Anlage lfd. Nr. 1).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde,

hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 05.09.2018

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: 61/sb

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

---

**Sitzung des Rates der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 20.09.2018,  
18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565  
Steinfurt**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW**
3. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 32 vom 12.07.2018,  
öffentlicher Teil**
4. **Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen  
Beschlüsse**
5. **Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche  
Entscheidungen gem. § 60 GO NRW**
6. **Finanzzwischenbericht zum Haushalt 2018**
7. **Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen für den  
Straßenausbau  
hier: Färbereistr.**
8. **Schulentwicklungsplanung  
hier: Grundschulen im Stadtteil Burgsteinfurt**
9. **Schulentwicklungsplanung  
hier: Festlegung der Zügigkeiten der städt. Schulen der Sekundarstufe I in  
der Kreisstadt Steinfurt**
10. **Breitband- und Digitalisierungskonzept für die Schulen der Kreisstadt  
Steinfurt**
11. **Dringlichkeitsbeschluss zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler  
Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"  
hier: Projektskizze "Steinfurt - Wir BEWEGEN das Quartier"**
12. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht  
ausgeführt werden konnten**
13. **Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 32. vom 12.07.2018,  
nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung,  
Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen**
4. **Personalangelegenheiten**
5. **Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist  
nicht ausgeführt werden konnten**
6. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 12.09.2018  
Az.: 10 Rk.

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---



